

	ANFRAGE Gemeindevertretung	
	Anfragen-Nr.: AF/0035/2016-2021	Anfragenbearbeitung: Denise Engert
Aktenzeichen: FD I/1 020/70-7	Anfragedatum: 03.09.2017	Eingang am: 03.09.2017

Keine Kindertagesstättengebühren - Entlastung für die Eltern

Anfragensteller:
SPD-Fraktion

Frage:

1. Das Land Hessen hatte 2006 mit dem Bambini-Programm die Kindertagesstättengebühr mit 100,00 € pro Kind übernommen und einige Eltern damit ein wenig entlastet.

- a) Für welche Öffnungszeiten gilt dies?
- b) Für welche Angebote gilt dies?
- c) Hat die Kommune eigene Mittel „zugebuttert“ und wenn ja, in welcher Höhe?
- d) Wurde der Zuschuss des Landes (Bambini-Programm) an die Preisentwicklung (Inflationsrate) der letzten 11 Jahre angepasst und entsprechend erhöht?

2. Es wird zurzeit diskutiert, dass das Land Hessen alle Kindertagesstättengebühren übernehmen soll und die Kommunen für die sachliche Ausstattung der Kindertagesstätten verantwortlich werden, wie bisher schon. Damit soll dem bewährten Modell der Finanzierung der Schulen und aller anderen staatlichen Bildungseinrichtungen gefolgt werden, die ja auch kostenfrei sind. Diese Regelung ist in vielen anderen Bundesländern bereits zum Teil oder ganz eingeführt, insbesondere auch in den neuen Bundesländern.

- a) Welche Einsparungen würde dies der Gemeinde Niedernhausen bringen?
- b) Gelten diese Einsparungen auch für die privaten Kindertagesstätten in Niedernhausen?
- c) Welche Kosten müsste die Gemeinde für die sachliche Unterhaltung aufwenden?
- d) Welche Auswirkungen hätten diese Einsparungen auf den Gemeindehaushalt und den Schuldenabbau der Gemeinde?
- e) Wann wären die Schulden abgebaut und volle finanzielle Handlungsfreiheit für die Gemeinde gegeben und die Generationengerechtigkeit wiederhergestellt?

3. Welche Entlastungen erfahren die Eltern insgesamt?

- a) Für das preisgünstigste Betreuungsangebot p.a.?
- b) Für das teuerste Betreuungsangebot p.a.?

Antwort:

Allgemeine Vorbemerkungen zur geplanten Beitragsfeststellung für den Besuch einer Kindertagesstätte.

In Landespolitik und Kommunen wurde in der Vergangenheit wurde betont, dass es, wenn die Finanzen es zulassen, wünschenswert ist, Eltern bei den Kindergartenbeiträgen weiter zu entlasten.

Nun hat das Land eine Initiative gestartet, um die Eltern unmittelbar finanziell zu entlasten. Staatsminister Grüttner unterbreitete den Kommunen in Hessen ein Angebot der Landesregierung, die Beitragsfreistellung im Kindergarten im Umfang von sechs Stunden ab dem 1. August 2018 zu ermöglichen.

Zukünftig sollen alle Kinder, die im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt den Kindergarten besuchen, sechs Stunden von dem Kosten- und Teilnahmebeitrag freigestellt werden, d.h. der Kindergartenbesuch eines Kindes soll in diesem Umfang beitragsfrei sein. Die Beitragsfreistellung gilt grundsätzlich für Träger in kommunaler und freier Trägerschaft. Voraussetzung ist, dass die Stadt oder Gemeinde, in der die Kita besucht wird, sich verpflichtet, alle Kinder im Gemeindegebiet, die in dem genannten Alter den Kindergarten bzw. eine altersübergreifende Gruppe besuchen, für sechs Stunden beitragsfrei zu stellen. Besucht ein Kind mit Vollendung des dritten Lebensjahres noch eine Krippengruppe, ist die für dieses Betreuungsangebot geltende monatliche Gebühr bzw. der Beitrag um den anteiligen Förderbeitrag (135,60 Euro) zu reduzieren. Damit wird von der Systematik her an die bisherige Regelung in § 32c Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), wonach das Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei ist, angeknüpft.

Sofern diese Voraussetzung erfüllt ist, müssen Eltern nichts veranlassen, um von der Beitragsfreistellung zu profitieren. Die Kommunen, die die Landesförderung in Anspruch nehmen, erheben insoweit keine Beiträge für eine Betreuungszeit von täglich sechs Stunden und sie stellen sicher, das auch die freigemeinnützigen und sonstigen Träger von Kindertageseinrichtungen in ihrem Gebiet Eltern entsprechend freistellen.

Es ist vorgesehen, Kommunen, die Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt in Kindergärten bzw. in altersübergreifenden Gruppen in ihrem Gemeindegebiet für sechs Stunden beitragsfrei stellen, im Rahmen der Landesförderung mit einem Betrag in Höhe von 1.627,20 Euro pro Kind und Jahr zu fördern.

Um diese erhöhte Landesförderung für den Zeitraum ab August 2018 zu erhalten, müssen die Kommunen sich in einem Antrag verpflichten, die Kinder im Alter ab drei Jahren bis zum Schuleintritt, die in ihrem Gemeindegebiet einen Kindergarten bzw. eine altersübergreifende Gruppe besuchen, für sechs Stunden beitragsfrei zu stellen. Das bedeutet, dass die entsprechenden Gebühren für diese 6-stündige Betreuungszeit von den Eltern ab dem 1. August 2018 nicht erhoben werden dürfen. Für längere Betreuungszeiten sind Gebühren zeitanteilig zulässig. Verpflegungsentgelte u.ä. sind von der Neuregelung nicht betroffen. Die Planung und Vorhaltung des Betreuungsangebotes obliegt den Kommunen, daher gilt, dass, wenn ein Kind die Tageseinrichtung weniger als sechs Stunden besucht, diese Betreuungszeit beitragsfrei zu stellen ist. Mit der Regelung wird keine Verpflichtung zum Ausbau der Betreuungszeiten geschaffen.

Bis zum 31. Juli 2018 gilt somit die jetzige Regelung der Freistellung im letzten Kindergartenjahr fort. Die Landesförderung für die Monate Januar bis Juli 2018 erfolgt anteilig in Höhe von 7/12 der derzeitigen Förderpauschale. Ab 1. August gilt dann ausschließlich die Neuregelung, d.h. der Erhalt der Landesförderung setzt die erweiterte Beitragsfreistellung in der Stadt oder Gemeinde voraus. Die derzeit bestehende gesetzliche

Ausnahmeregelung insbesondere für freie Kitas, in denen der Teilnahme- und Kostenbeitrag erheblich über dem des kommunalen Trägers liegt, wird fortgeführt.

Die Finanzierung der derzeitigen Beitragsfreistellung des letzten Kindergartenjahres vor Schuleintritt erfolgt im Haushalt des Landes Hessen ausschließlich aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs. Demgegenüber beteiligt sich das Land an den Kosten der Freistellung des gesamten Kindergartenbesuches nunmehr zur Hälfte. Der Haushaltsentwurf 2018/2019 der Landesregierung sieht für diesen Zweck Mittel in Höhe von insgesamt 440 Mio. Euro für beide Haushaltsjahre vor - 130 Mio. Euro für das Jahr 2018 und 310 Mio. Euro für 2019. Die übrigen Mittel werden zu Lasten der Kommunen über den KFA finanziert.

Zu 1:

- a) Gilt für alle Öffnungszeiten
- b) Gilt für alle Angebote
- c) Die Gemeinde übernimmt Euro 30 Euro bzw. 42 Euro – je nach Betreuungsform (Kostenbeitrag für 5,5 Stunden-Betreuung in den Kitas Königshofen, Oberjosbach, Niederseelbach und Engenhahn und 6,0 Stunden-Betreuung in den Kitas Ahornstraße und Schäfersberg)
- d) Nein

Zu 2:

- a) Kann nicht beantwortet werden!
- b) Kann nicht beantwortet werden!
- c) Kann nicht beantwortet werden!
- d) Kann nicht beantwortet werden!
- e) Kann nicht beantwortet werden!

Zu 3.

- a) Immer die Zahlung, die das Land den Kommunen gewährt
- b) Immer die Zahlung, die das Land den Kommunen gewährt

Niedernhausen, den 01.11.2017